

## Interview mit Hubert Ehring: die Aufgab der Redaktionsgruppe (Ukkel, 25. Oktober 2006)

**Quelle:** Interview d'Hubert Ehring / HUBERT EHRING, Étienne Deschamps, prise de vue : François Fabert.- Uccle: CVCE [Prod.], 25.10.2006. CVCE, Sanem. - (05:50, Couleur, Son original).

**Urheberrecht:** (c) Übersetzung CVCE.EU by UNI.LU

Sämtliche Rechte auf Nachdruck, öffentliche Verbreitung, Anpassung (Stoffrechte), Vertrieb oder Weiterverbreitung über Internet, interne Netzwerke oder sonstige Medien für alle Länder strikt vorbehalten. Bitte beachten Sie den rechtlichen Hinweis und die Nutzungsbedingungen der Website.

**URL:**

[http://www.cvce.eu/obj/interview\\_mit\\_hubert\\_ehring\\_die\\_aufgab\\_der\\_redaktionsgruppe\\_ukkel\\_25\\_oktober\\_2006-de-3bobe66a-7841-4497-a74e-7bof494c492e.html](http://www.cvce.eu/obj/interview_mit_hubert_ehring_die_aufgab_der_redaktionsgruppe_ukkel_25_oktober_2006-de-3bobe66a-7841-4497-a74e-7bof494c492e.html)



**Publication date:** 05/07/2016

## Interview mit Hubert Ehring: die Aufgab der Redaktionsgruppe (Ukkel, 25. Oktober 2006)

[Étienne Deschamps] Welche Rolle spielte die juristische Gruppe? Verhielten sich da die Dinge anders?

[Hubert Ehring] Ja, die Aufgabe der juristischen Gruppe war teilweise die gleiche, wie die der Unterausschüsse, aber er hatte teilweise auch noch einen anderen Zuständigkeitsbereich hinsichtlich des Vertrags in seiner Gesamtheit. Für die Teile des Vertrages, die er verfassen sollte, übernahm er die Rolle eines Redaktionsausschusses wie die anderen Unterausschüsse. Er verfasste vor allem die vertraglichen Bestimmungen für die Institutionen und Verfahren. Und er erstattete dem Ausschuss wie die anderen darüber Bericht erstattet. Aber er hatte diese andere Aufgabe in Bezug auf den gesamten Vertrag, die darin bestand, die Übereinstimmung zwischen den verschiedenen Vertragsteilen sicherzustellen, die von den Unterausschüssen unabhängig voneinander und ohne Absprache untereinander ausgearbeitet wurden.

Im Rahmen Auftrags zur Herstellung der Übereinstimmung hatte er außerdem die Aufgabe, das Natur der Rechtsakte zu bestimmen, die die Hohen Behörde und der Rat verabschieden sollten? Laut Vertrag gibt es drei Kategorien von Rechtsakten: die Verordnung, die Entscheidung und die Richtlinie. Die Unterausschüsse hatten die Anweisung erhalten, die Art der Rechtsakte in den ihnen anvertrauten Vertragskapiteln nicht genauer anzugeben. Sie mussten diese Akte in ihrem Text, der dem EWG-Ausschuss vorgelegt wurde, mit dem französischen Begriff „*acte*“, auf Deutsch „Handlung“ bezeichnen. Und erst anschließend hat sich die juristische Gruppe für eine der drei Kategorien entschieden.

Aber in dieser Rolle war er nicht eine den Unterausschüssen übergeordnete Instanz. Diese konnten sich dagegen widersetzen, was im Vertrag Spuren hinterließ. Die juristische Gruppe hat für die Rechtsakte, die von den Mitgliedsstaaten den schrittweisen Abbau der Beschränkungen für den freien Personenverkehrs verlangen, ein und dieselbe Kategorie empfohlen. Wenn Sie aber heute den Vertrag lesen, dann stellen Sie fest, dass der Vertrag für den schrittweisen Abbau der Beschränkungen der Freizügigkeit der Arbeitnehmer eine Verordnung mit direkter Anwendung in den Mitgliedsstaaten vorsieht, während im Kapitel über die Niederlassungsfreiheit Richtlinien vorgesehen sind.

Der Unterausschuss für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer hatte sich widersetzt und auf seiner Geschäftsordnung bestanden. Und vielleicht hatte der Ausschuss für den Gemeinsamen Markt dann keine Zeit mehr, sich darum zu kümmern und eine Entscheidung zu fällen.